Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1602

09. 03. 78

Sachgebiet 111

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG)
— Drucksache 8/361 —

A. Problem

Am 20. September 1976 hat der Rat der Europäischen Gemeinschaften (EG) die Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament (EP) beschlossen. Der Ratsbeschluß und der ihm beigefügte Akt zur Einführung der Direktwahl sehen vor, daß 410 Mitglieder des EP in den Mitgliedstaaten der EG zu einem einheitlichen Zeitpunkt in allgemeiner unmittelbarer Wahl für fünf Jahre gewählt werden. In der Bundesrepublik Deutschland sind 81 Abgeordneten zu wählen. Bis zur Schaffung eines einheitlichen Wahlverfahrens für alle Mitgliedstaaten der EG soll die Wahl der Abgeordneten des EP nach den innerstaatlichen Bestimmungen eines jeden Mitgliedstaates durchgeführt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf schafft die Rechtsgrundlagen zur Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl zum EP in der Bundesrepublik Deutschland. Dem Deutschen Bundestag liegen gleichzeitig der Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 8/362) sowie der Ausschußbericht hierzu vor. Das Gesetz zu dem Beschluß und Akt des Rates der EG vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung ist bereits im Bundesgesetzblatt II 1977, S. 733, veröffentlicht worden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

B. Lösung

1. Die Direktwahl soll nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen für ein Land oder für alle Länder in der Form gemeinsamer Listen unter Anwendung des Höchstzahlverfahrens d'Hondt erfolgen. Die auf das Land Berlin entfallenden Abgeordneten werden durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählt. Für die Listenbewerber können Ersatzbewerber nominiert und die Bewerber auf die Liste für ein Land auch auf einer weiteren Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein anderes Land aufgestellt werden.
2. Bei der Sitzverteilung werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die im gesamten Wahlgebiet mindestens 5 v. H. der bei der Direktwahl abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben.
3. Über den Kreis der zum Bundestag Wahlberechtigten hinaus sind bei der Direktwahl auch jene Deutsche aktiv wahlberechtigt, die zum Zeitpunkt der Wahl nicht in der Bundesrepublik Deutschland, sondern in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der EG wohnen oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten.
4. Das Wahlvorschlagsrecht für die Direktwahl steht politischen Parteien und sonstigen mitgliedschaftlich organisierten politischen Vereinigungen zu.
5. Die organisatorische Vorbereitung und die Durchführung der Direktwahl erfolgen im wesentlichen entsprechend den Regelungen des Bundeswahlgesetzes.
6. Die Wahlprüfung erfolgt entsprechend den Regelungen des Bundeswahlgesetzes und des Wahlprüfungsgesetzes durch den Bundestag und ggf. durch das Bundesverfassungsgericht.
7. Zusätzlich zu den auf europäischer Ebene durch den Einführungsakt vorgeschriebenen Unvereinbarkeiten unterliegen die Abgeordneten des EP den gleichen Inkompatibilitäten wie die Mitglieder des Bundestages.
8. Die Erstattung der Kosten für die Durchführung der Direktwahl wird in Anlehnung an die für Bundestagswahlen geltenden Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes geregelt.
9. Der Ausschuß hat sich für eine Wahlkampfkostenerstattung in analoger Anwendung der Vorschriften des Parteiengesetzes ausgesprochen und einen neuen § 28 in den Entwurf eingefügt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Der Regierungsentwurf sah nur die Wahl nach Bundeslisten vor.

D. Kosten

Hierüber gibt der Bericht des Haushaltsausschusses nach § 96 GO-BT Auskunft.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) — Drucksache 8/361 — in der nachstehenden Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 8. März 1978

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	**Krey**	**Wittmann (Straubing)**	**Wolfgramm (Göttingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland

§ 1

Allgemeine Wahlrechtsgrundsätze

(1) Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen 81 Abgeordnete des Europäischen Parlaments. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen für fünf Jahre gewählt.

(2) Die Abgeordneten können zugleich Mitglieder des Deutschen Bundestages sein.

§ 2

Wahlsystem, Sitzverteilung

(1) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen. Listenwahlvorschläge können für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden. Jeder Wähler hat eine Stimme.

(2) Für die Sitzverteilung werden die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten dabei als verbunden, soweit nicht erklärt wird, daß eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverbindung ausgeschlossen sein sollen. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag.

(3) Die zu besetzenden Sitze werden auf die Wahlvorschläge im Verhältnis der Summen der auf sie entfallenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(4) Die auf die Wahlvorschläge entfallenden Sitze werden in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die auf zwei Listen für einzelne Länder (§ 9 Abs. 3 Satz 2) gewählt sind, bleiben auf der Liste unberücksichtigt, auf der sie an späterer Stelle benannt sind; bei Benennung auf den Listen an gleicher Stelle entscheidet das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los, auf welcher Liste sie gewählt sind. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(5) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Listen für die einzelnen Länder im Verhältnis der Summen der für jede dieser Listen abgegebenen Stimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(6) Bei der Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge werden nur Wahlvorschläge berücksichtigt, die mindestens fünf vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

§ 3

Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Das Wahlgebiet wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 4

Geltung des Bundeswahlgesetzes

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Wahl der Abgeordneten die Vorschriften der Abschnitte zwei bis sieben des Bundeswahlgesetzes über

die Wahlorgane,

das Wahlrecht und die Wählbarkeit,

die Vorbereitung der Wahl,

die Wahlhandlung,

die Feststellung des Wahlergebnisses und

die Nach- und Wiederholungswahlen

entsprechend.

§ 5

Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind

der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Wahlgebiet,

ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,

ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt ein Stadtwahlleiter und Stadtwahlausschuß,

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk

und

mindestens ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Kreis und für jede kreisfreie Stadt zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis fünf vom Wahlvorsteher berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß die Gemeindebehörde die Beisitzer des Wahlvorstandes und der Kreiswahlleiter oder der Stadtwahlleiter die Beisitzer des Wahlvorstandes zur Feststellung des Briefwahlergebnisses allein oder im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher berufen. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) § 11 des Bundeswahlgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten der Stadtwahlleiter ist, wenn ein Wahlberechtigter das Amt eines Wahlvorstehers, stellvertretenden Wahlvorstehers oder eines Beisitzers im Wahlvorstand oder im Stadtwahlausschuß einer kreisfreien Stadt unberechtigt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen Amtes entzieht.

§ 6

Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag nach § 12 des Bundeswahlgesetzes besitzen.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des § 12 des Bundeswahlgesetzes auch diejenigen Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltage seit mindestens drei Monaten in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten. Auf die Dreimonatsfrist wird ein unmittelbar vorausgehender Aufenthalt im Wahlgebiet angerechnet. Bei Rückkehr eines nach Satz 1 Wahlberechtigten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gilt die Dreimonatsfrist des § 12 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeswahlgesetzes nicht.

(3) Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(4) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk

   oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

§ 7

Wahltag

Die Bundesregierung bestimmt nach Maßgabe der Festsetzung des Wahlzeitpunktes durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften und im Rahmen der in Artikel 9 und 10 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments (BGBl. II 1977 S. 733) festgelegten Zeitspanne den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Der Wahltag ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

§ 8

Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können nach Maßgabe des § 9 Abs. 5 von Parteien und von sonstigen mitgliedschaftlich organisierten, auf Teilnahme an der politischen Willensbildung und Mitwirkung in Volksvertretungen ausgerichteten Vereinigungen mit Sitz, Geschäftsleitung, Tätigkeit und Mitgliederbestand in den europäischen Gebieten der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (sonstige politische Vereinigungen) eingereicht werden.

(2) Eine Partei oder eine sonstige politische Vereinigung kann entweder Listen für einzelne Länder, und zwar in jedem Land nur eine Liste, oder eine gemeinsame Liste für alle Länder einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder oder von Listen für einzelne Länder trifft der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung des Wahlvorschlagsberechtigten hierfür vorgesehene Stelle.

§ 9

Inhalt und Form der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen müssen deren Namen oder ein Kennwort enthalten. Der Bezeichnung ihres Wahlvorschlages kann eine Partei den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses und eine sonstige politische Vereinigung den Namen und die Kurzbezeichnung ihrer Mitgliedsvereinigung im Wahlgebiet anfügen.

(2) In dem Wahlvorschlag müssen die Namen der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Neben jedem Bewerber kann ein Ersatzbewerber aufgeführt werden.

(3) Ein Bewerber oder Ersatzbewerber in einer gemeinsamen Liste für alle Länder kann nur in einem Wahlvorschlag benannt werden; dabei kann ein Bewerber zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Bewerber in einer Liste für ein Land kann auch noch als Bewerber in einer Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein weiteres Land

benannt werden; sofern er nur in einem Wahlvorschlag benannt ist, kann er in diesem zugleich als Ersatzbewerber benannt werden. Ein Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nicht mehrfach als solcher benannt werden. Bewerber und Ersatzbewerber können nur vorgeschlagen werden, wenn sie ihre Zustimmung dazu schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(4) Listen für einzelne Länder von Parteien müssen von den Vorständen der Landesverbände oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, unterzeichnet sein. Gemeinsame Liste für alle Länder müssen von den Vorständen der Bundesverbände der Parteien oder, wenn Bundesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, unterzeichnet sein. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Wahlvorschläge von sonstigen politischen Vereinigungen.

(5) Listen für einzelne Länder von Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, müssen außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des betreffenden Landes bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament, jedoch höchstens 2 000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für die erste Wahl zum Europäischen Parlament ist die Zahl der Wahlberechtigten der letzten Bundestagswahl maßgebend. Gemeinsame Listen für alle Länder von Wahlvorschlagsberechtigten im Sinne des Satzes 1 müssen außerdem von 4 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(6) In jedem Wahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 10

Aufstellung der Wahlvorschläge

(1) Als Bewerber oder als Ersatzbewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung der Partei oder in einer Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber hierzu gewählt worden ist.

(2) Besondere Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern, die für die Aufstellung der Bewerber gewählt worden ist. Allgemeine Vertreterversammlung ist eine Versammlung von Parteivertretern, die nach der Satzung der Partei allgemein für bevorstehende Wahlen gewählt worden ist. Die Vertreter in der besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung müssen unmittelbar aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte von Vertreterversammlungen gewählt worden sein, die ihrerseits entweder aus der Mitte einer oder mehrerer Mitgliederversammlungen oder aus der Mitte einer oder mehrerer dazwischen geschalteter Vertreterversammlungen hervorgegangen sind. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine gemeinsame Liste für alle Länder und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerber für eine Liste für ein Land und der Vertreter für eine Vertreterversammlung ist eine Versammlung der Mitglieder der Partei, die im Zeitpunkt ihres Zusammentritts in dem betreffenden Land zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(3) Die Vertreter für die Vertreterversammlungen und die Bewerber werden in geheimer Abstimmung gewählt; dies gilt auch für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber in dem Wahlvorschlag. Die Wahlen dürfen nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres durchgeführt werden, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht.

(4) Der Vorstand des Bundesverbandes oder, wenn ein Bundesverband nicht besteht, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände im Wahlgebiet gemeinsam, oder eine andere in der Satzung der Partei hierfür vorgesehene Stelle können gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung für eine gemeinsame Liste für alle Länder Einspruch erheben. Bei einem Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung über die Bewerberaufstellung für eine Liste für ein Land können der Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, die Vorstände der nächstniedrigen Gebietsverbände, die im Bereich des Landes liegen, gemeinsam oder eine andere in der Satzung der Partei hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Über die Versammlung zur Aufstellung des Wahlvorschlages ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter und Ergebnis der Abstimmung anzufertigen; sie ist von dem Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmern zu unterzeichnen.

(7) Absätze 1 bis 6 gelten für sonstige politische Vereinigungen sinngemäß.

§ 11

Einreichung der Wahlvorschläge, Erklärung über die Verbindung von Listen für einzelne Länder

(1) Listen für ein Land sind dem betreffenden Landeswahlleiter, gemeinsame Listen für alle Länder dem Bundeswahlleiter spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr schriftlich einzureichen.

(2) Mit dem Wahlvorschlag sind dem Wahlleiter vorzulegen:

1. Die Zustimmungserklärungen der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber und Ersatzbewerber (§ 9 Abs. 3 Satz 3),
2. eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Wahlvorschlages (§ 10 Abs. 6), wobei der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern haben, daß die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge sowie die Wahl der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Auf die Aufnahme der Versicherungen an Eides Statt findet § 27 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung,
3. in den Fällen des § 9 Abs. 5 die erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner,
4. die schriftliche Satzung, das Programm, die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder (§ 9 Abs. 4) sowie der Nachweis, daß die Mitglieder des Vorstandes demokratisch gewählt sind, sofern die Partei oder die sonstige politische Vereinigung nicht im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl auf Grund eigener Wahlvorschläge im Wahlgebiet ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten ist.

(3) Soll eine Liste oder sollen mehrere Listen für einzelne Länder von der Listenverbindung ausgeschlossen sein (§ 2 Abs. 2 Satz 2), haben der Vertrauensmann des Wahlvorschlages und sein Stellvertreter dies durch gemeinsame schriftliche Erklärung dem Bundeswahlleiter spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl bis 18.00 Uhr mitzuteilen.

§ 12

Änderung und Zurücknahme von Wahlvorschlägen

(1) Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn ein Bewerber oder Ersatzbewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 10 braucht nicht eingehalten zu werden; der Unterschriften nach § 9 Abs. 5 bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14) ist jede Änderung ausgeschlossen.

(2) Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung (§ 14) entschieden ist. In den Fällen des § 9 Abs. 5 kann auch die Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung den Wahlvorschlag zurücknehmen.

(3) Wenn ein Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert, tritt an seine Stelle der Ersatzbewerber, sofern ein solcher für ihn benannt ist.

§ 13

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Wahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann des Wahlvorschlages und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten nach § 9 Abs. 1 fehlt,
2. die nach § 9 Abs. 4 und 5 erforderlichen gültigen Unterschriften mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner nach Absatz 5 dieser Vorschrift fehlen,
3. die nach § 11 Abs. 1 erforderliche Form oder Frist nicht gewahrt ist,
4. die nach § 11 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 erforderlichen Erklärungen, Niederschriften, Versicherungen oder Unterlagen nicht vorgelegt oder abgegeben sind.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 14) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann des Wahlvorschlages den Landeswahlausschuß, gegen Verfügungen des Bundeswahlleiters den Bundeswahlausschuß anrufen.

§ 14

Zulassung der Wahlvorschläge Entscheidung über die Verbindung von Listen für einzelne Länder

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Listen für das betreffende Land, der

Bundeswahlausschuß über die Zulassung der gemeinsamen Listen für alle Länder. Zu der Sitzung sind die Vertrauensmänner der Wahlvorschläge zu laden.

(2) Der Wahlausschuß hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die dazu erlassene Wahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber oder Ersatzbewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus dem Wahlvorschlag gestrichen; an die Stelle eines gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist. Vor der Entscheidung sind die erschienenen Vertrauensmänner der betroffenen Wahlvorschläge zu hören.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge ist in der Sitzung des Wahlausschusses bekanntzugeben.

(4) Weist der Landeswahlausschuß einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise zurück, so kann binnen drei Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Wahlvorschlages und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Wahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am einunddreißigsten Tage vor der Wahl getroffen werden.

(5) Der Bundeswahlleiter macht die zugelassenen Wahlvorschläge (Listen für die einzelnen Länder und gemeinsame Listen für alle Länder) spätestens am siebenundzwanzigsten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(6) Der Bundeswahlausschuß entscheidet am siebenunddreißigsten Tage vor der Wahl über Erklärungen nach § 11 Abs. 3. Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend. Die Entscheidung ist in der Sitzung des Bundeswahlausschusses bekanntzugeben. Der Bundeswahlleiter macht im Rahmen seiner Bekanntmachung nach Absatz 5 die Listenverbindungen und die Listen, für die rechtswirksam eine Erklärung nach § 11 Abs. 3 abgegeben wurde, öffentlich bekannt.

§ 15

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge werden für jedes Land amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. die Überschrift „Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments",
2. die Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei sonstigen politischen Vereinigungen deren Namen oder deren Kennworte,
3. die Bezeichnung der Wahlvorschläge als Listen für einzelne Länder oder gemeinsame Listen für alle Länder sowie bei Listen für einzelne Länder die Angabe des Landes, für das der Wahlvorschlag aufgestellt ist, und
4. die ersten zehn Bewerber und Ersatzbewerber der zugelassenen Wahlvorschläge mit Vor- und Familiennamen, Beruf oder Stand, Ort der Wohnung (Hauptwohnung) sowie bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder zusätzlich die Abkürzung des Landes, in dem der Ort der Wohnung liegt.

§ 9 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln richtet sich in den einzelnen Ländern nach der Zahl der Stimmen, die die Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament mit ihrem Wahlvorschlag in dem betreffenden Land erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen oder der Kennworte der Wahlvorschlagsberechtigten an. Für die erste Wahl zum Europäischen Parlament ist in Satz 1 die Zahl der Zweitstimmen bei der letzten Bundestagswahl maßgebend.

§ 16

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Wahlumschlägen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

§ 17

Wahlgeräte

Zur Erleichterung der Abgabe und Zählung der Stimmen können anstelle von Stimmzetteln, Wahlumschlägen und Wahlurnen Wahlgeräte mit selbständigen Zählwerken benutzt werden, deren Bauart für die letzte Wahl zum Deutschen Bundestag amtlich zugelassen war, sofern der Bundesminister des Innern die Verwendung der Wahlgeräte bei der Wahl genehmigt hat.

§ 18

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung, jedoch nicht vor dem Ende der Stimmabgabe in den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch

Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen.

(2) Die Kreiswahl- und Stadtwahlausschüsse stellen fest, wieviel Stimmen in den Kreisen und kreisfreien Städten für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind. Sie haben das Recht der Nachprüfung der Feststellungen der Wahlvorstände.

(3) Die Landeswahlausschüsse stellen fest, wieviel Stimmen in den Ländern für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind.

(4) Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt abgegeben worden sind, wieviel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

§ 19

Annahme und Ablehnung der Wahl

(1) Der Bundeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Dabei weist er die Gewählten darauf hin, daß sie nach Annahme der Wahl die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl erlangen (§ 21).

(2) Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der Frist keine oder keine formgerechte Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme- und Ablehnungserklärung können nicht widerrufen werden. Die Ablehnungserklärung kann auf die Stellung als Bewerber, Ersatzbewerber oder auf die Bewerbung in einem Wahlvorschlag beschränkt werden.

§ 20

Unterrichtung über das Wahlergebnis

Nach Ablauf der gesetzlichen Frist (§ 19) teilt der Bundeswahlleiter dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich die Namen der in das Europäische Parlament gewählten und der auf den Wahlvorschlägen verbliebenen Bewerber und Ersatzbewerber mit. Der Präsident des Deutschen Bundestages übermittelt das Wahlergebnis insgesamt unverzüglich dem Präsidenten des Europäischen Parlaments.

ZWEITER ABSCHNITT

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

§ 21

Erwerb der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

(1) Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament nach Annahme der Wahl mit der Eröffnung der ersten Sitzung des Europäischen Parlaments nach der Wahl.

(2) Wird ein Bewerber auf Grund einer Nachwahl oder einer Wiederholungswahl gewählt oder tritt er als Listennachfolger ein (§ 24), so erwirbt er die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament mit dem frist- und formgerechten Eingang der auf die Benachrichtigung (§ 19 Abs. 1) erfolgenden Annahmeerklärung beim Bundeswahlleiter, jedoch nicht vor der Eröffnung der ersten Sitzung nach der Wahl und nicht vor dem Ausscheiden des ursprünglich gewählten Abgeordneten; § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22

Ende und Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament

(1) Die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament endet mit der Eröffnung der ersten Sitzung des neu gewählten Parlaments.

(2) Ein Abgeordneter verliert die Mitgliedschaft im Europäischen Parlament bei

1. Ungültigkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft,
2. Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. Verzicht,
5. Feststellung der Verfassungswidrigkeit der Partei oder der Teilorganisation einer Partei, der er angehört, durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes,
6. rechtskräftigem Verbot der politischen Vereinigung, der er angehört, im Wahlgebiet,
7. Annahme der Wahl zum Bundespräsidenten,
8. Ernennung zum Richter des Bundesverfassungsgerichts,
9. Ernennung zum Parlamentarischen Staatssekretär,
10. Ernennung zum Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages,
11. Ernennung zum Bundesbeauftragten für den Datenschutz,
12. Annahme der Wahl oder Ernennung zum Mitglied einer Landesregierung,
13. Berufung in eine der in Artikel 6 Abs. 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments (BGBl. II 1977 S. 733) genannten Funktionen sowie
14. Berufung in eine Funktion, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament unvereinbar ist.

(3) Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er zur Niederschrift des Präsidenten des Europäischen Parlaments, eines Notars, der seinen Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, oder eines zur Vornahme von Beurkundungen ermächtigten Bediensteten einer Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland erklärt wird. Die notarielle oder

bei einer Auslandsvertretung abgegebene Verzichtserklärung hat der Abgeordnete dem Präsidenten des Europäischen Parlaments zu übermitteln. Die Verzichtserklärung erstreckt sich nicht auf eine Ersatzbewerbung oder eine Bewerbung in einem anderen Wahlvorschlag. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden. Der Bundeswahlleiter ist vom Verzichtenden durch Übersendung einer Ausfertigung der Verzichtserklärung zu unterrichten.

(4) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht nach Artikel 21 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, verlieren die Abgeodneten ihre Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und die Listennachfolger ihre Anwartschaft, sofern sie dieser Partei oder Teilorganisation in der Zeit zwischen der Antragstellung (§ 43 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) und der Verkündung der Entscheidung (§ 46 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht) angehört haben. Die Sitze dieser Abgeordneten bleiben unbesetzt.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn eine sonstige politische Vereinigung auf Grund des Vereinsgesetzes im Wahlgebiet rechtskräftig verboten worden ist.

§ 23

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 22 Abs. 2 wird entschieden

1. im Falle der Nummern 1 und 3 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummern 2, 5 bis 12 und 14 durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages,
3. im Falle der Nummern 4 und 13 vom Europäischen Parlament, indem es das Freiwerden des Sitzes feststellt.

(2) Wird über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren entschieden, so scheidet der Abgeordnete mit der Rechtskraft der Entscheidung aus dem Europäischen Parlament aus.

(3) Entscheidet der Ältestenrat des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Zustellung der Entscheidung aus dem Europäischen Parlament aus. Die Entscheidung ist unverzüglich von Amts wegen zu treffen. Innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung kann der Betroffene die Entscheidung des Deutschen Bundestages über den Verlust der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsverfahren beantragen. Die Zustellung erfolgt nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes.

(4) Entscheidet das Europäische Parlament über den Verlust der Mitgliedschaft, so scheidet der Abgeordnete mit der Verkündung der Entscheidung über das Freiwerden des Sitzes aus dem Europäischen Parlament aus.

(5) Der Präsident des Deutschen Bundestages unterrichtet den Präsidenten des Europäischen Parlaments unverzüglich über den Grund und den Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft, wenn darüber im Wahlprüfungsverfahren oder durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages entschieden worden ist.

§ 24

Berufung von Listennachfolgern

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Europäischen Parlament ausscheidet, so wird der Sitz durch seinen Ersatzbewerber besetzt. Ist ein Ersatzbewerber nicht benannt oder ist dieser vorher ausgeschieden oder scheidet er später aus, so wird der Sitz durch den nächsten noch nicht für gewählt erklärten Bewerber aus dem Wahlvorschlag besetzt, für den der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Bewerber und Ersatzbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder politischen Vereinigung ausgeschieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Ein noch nicht für gewählt erklärter Bewerber oder ein Ersatzbewerber verliert seine Anwartschaft als Listennachfolger, wenn er dem Bundeswahlleiter schriftlich seinen Verzicht erklärt. Der Verzicht kann auf die Stellung als Bewerber oder Ersatzbewerber und auf die Bewerbung in einem Wahlvorschlag beschränkt werden. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(3) Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Bundeswahlleiter. §§ 19 bis 21 gelten entsprechend.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 25

Wahlkosten, Wahlstatistik, Wahlordnung

(1) §§ 50 und 51 des Bundeswahlgesetzes gelten entsprechend.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung eine Wahlordnung. Er wird ermächtigt, die Bundeswahlordnung und die Bundeswahlgeräteverordnung für entsprechend anwendbar zu erklären und in der Wahlordnung besondere Vorschriften zu treffen insbesondere über

1. die Wahlorgane,
2. die Vorbereitung der Wahl, einschließlich Inhalt und Form der Wahlvorschläge nebst der dazu gehörigen Unterlagen, ihrer Einreichung, Überprüfung, Mängelbeseitigung und Zulassung sowie Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlages,

3. die Wahlbeteiligung von Wahlberechtigten, die in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften leben,
4. die Briefwahl,
5. die Abgabe und Aufnahme von Versicherungen an Eides Statt,
6. die Wahlzeit,
7. die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses,
8. die Benachrichtigung der gewählten Bewerber,
9. die Überprüfung der Wahl,
10. die Berufung von Listennachfolgern,
11. die Durchführung von Nach- und Wiederholungswahlen.

§ 26

Wahlprüfung und Anfechtung

(1) Über die Gültigkeit der Wahl wird im Wahlprüfungsverfahren entschieden.

(2) Für das Wahlprüfungsverfahren gelten die Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes mit Ausnahme des § 6 Abs. 3 Buchstabe e, des § 14 Satz 2 und des § 16 Abs. 2 und 3 entsprechend.

(3) Gegen die Entscheidung des Deutschen Bundestages im Wahlprüfungsverfahren ist die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht zulässig. Die Beschwerde kann der Abgeordnete, dessen Mitgliedschaft bestritten ist, ein Wahlberechtigter, dessen Einspruch vom Deutschen Bundestag verworfen worden ist, wenn ihm mindestens einhundert Wahlberechtigte beitreten, oder eine Gruppe von wenigstens acht Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages beim Bundesverfassungsgericht erheben. Für die Beschwerde an das Bundesverfassungsgericht gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht entsprechend.

(4) Im übrigen können Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, nur mit den in diesem Gesetz sowie in der Wahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen angefochten werden.

§ 27

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert:

§ 108 d Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die §§ 107 und 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes im Bund, in den Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung."

§ 28

Wahlkampfkostenerstattung, Rechenschaftslegung

Die Vorschriften des Parteiengesetzes über die Erstattung von Wahlkampfkosten bei Bundestagswahlen und die Rechenschaftslegung gelten für Parteien und sonstige politische Vereinigungen, die sich im Wahlgebiet an der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligen, entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlkampfkosten werden mit einem Betrag von 3,50 Deutsche Mark je Wahlberechtigten bei der Wahl des Europäischen Parlaments pauschaliert;
2. an der Wahlkampfkostenerstattung nehmen nur Parteien und sonstige politische Vereinigungen teil, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben;
3. die Pflicht zur öffentlichen Rechenschaftslegung beginnt bei einer sonstigen politischen Vereinigung mit dem Jahr, in dem die Wahl stattfindet, und endet mit dem Jahr, in dem der letzte aus dem Wahlvorschlag der sonstigen politischen Vereinigung gewählte Bewerber aus dem Europäischen Parlament ausgeschieden ist;
4. Abschlagszahlungen auf den Erstattungsbetrag können im vierten Jahr der Wahlperiode des Europäischen Parlaments in Höhe von 20 vom Hundert und im Wahljahr in Höhe von 40 vom Hundert des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Betrags gewährt werden.

§ 29

Regelung für Berlin

Mit Rücksicht auf die bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten Frankreichs, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika für Berlin gilt bis auf weiteres folgende Regelung:

Von den auf die Bundesrepublik Deutschland entfallenden Abgeordneten werden im Land Berlin drei Abgeordnete nach Maßgabe folgender Bestimmungen gewählt:

1. Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt die Abgeordneten sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzmännern auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl zum Europäischen Parlament. Entsprechende Vorschläge machen die zu diesem Zeitpunkt im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen.
2. Die Gewählten haben sich schriftlich dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin gegenüber über die Annahme oder Ablehnung der Wahl zu erklären.
3. Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin teilt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung

der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit, der die Namen der Gewählten sowie der Ersatzmänner zusammen mit dem Wahlergebnis im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes (§ 20) dem Präsidenten des Europäischen Parlaments übermittelt.

4. Für die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der nächste Ersatzmann nach. Er muß derselben Partei oder sonstigen politischen Vereinigung angehören wie der Ausgeschiedene zur Zeit seiner Wahl.

§ 30

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 31

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Krey, Wittmann (Straubing) und Wolfgramm (Göttingen)

I. Allgemeines

Der von der Bundesregierung gleichzeitig mit dem Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung und dem Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland wurde in der 29. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Mai 1977 in erster Beratung vom Deutschen Bundestag behandelt und nach einer kontroversen Aussprache über das anzuwendende Wahlverfahren zur federführenden Beratung an den Innenausschuß überwiesen. Der Auswärtige Ausschuß, der Rechtsausschuß, der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung sowie der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen wurden beteiligt. Die mitberatenden Ausschüsse hatten ihre Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf am 14. September 1977 dem Innenausschuß zugeleitet. Der Auswärtige Ausschuß sowie der Ausschuß für innerdeutsche Beziehungen hatten jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beschränkte seine Stellungnahme auf einige Paragraphen des Gesetzentwurfs und gab übereinstimmend hierzu eine Prüfungsempfehlung. Die Stellungnahme des Rechtsausschusses war zu einigen Vorschriften mit Mehrheit, zu anderen einstimmig ergangen.

Der Innenausschuß hatte schon bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung, Drucksache 8/360, in seiner Sitzung vom 27. Mai 1977 eine allgemeine Aussprache über die durch den Entwurf des Europawahlgesetzes aufgeworfene Problematik geführt. Dabei hatte er sich vor allem über das anzuwendende Wahlverfahren in seiner Sitzung am 7. September und mit den einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs abschließend am 16. September befaßt. Er empfahl mit der Mehrheit seiner Mitglieder der Fraktionen der SPD und FDP, den Gesetzentwurf der Bundesregierung unter Berücksichtigung einiger Änderungsvorschläge zu billigen — Drucksache 8/917.

Der dem Deutschen Bundestag vorgelegte und bereits auf die Tagesordnung des Plenums gesetzte Bericht wurde gemäß interfraktioneller Vereinbarung in der 46. Sitzung am 5. Oktober 1977 wieder von der Tagesordnung abgesetzt. In seiner 73. Sitzung am 17. Februar 1978 wurde der Gesetzentwurf an den Innenausschuß federführend und an den Rechtsausschuß zurücküberwiesen. Der Haushaltsausschuß wurde nach § 96 GO BT beteiligt. In der Zwischenzeit hatten intensive Gespräche zwischen den Parteien und dem federführenden Bundesminister des Innern stattgefunden, die es ermöglichten, daß die beteiligten Ausschüsse des Bundestages ihre Beratungen am 8. März 1978 abschließen konnten. Sie billigten den Gesetzentwurf in der Fassung der Formulierungshilfe des Bundesministers des Innern in Ausschußdrucksachen 8/75 und 8/77 des Rechtsausschusses. Kernpunkte der am Regierungsentwurf — Drucksache 8/361 — beschlossenen Änderungen sind das Wahlverfahren, die Zulassung von Ersatzbewerbern und von Kandidaturen auf einer weiteren Liste desselben Wahlvorschlagsberechtigten für ein anderes Land. In den Gesetzentwurf wurde ein neuer § 28 aufgenommen, der in analoger Anwendung der entsprechenden Vorschriften des Parteiengesetzes eine Wahlkampfkostenerstattung vorsieht, und zwar in Höhe von 3,50 DM je Wahlberechtigtem. Der Innenausschuß hat sich hinsichtlich der Frage, ob eine Wahlkampfkostenerstattung stattfinden solle, dem Votum des Rechtsausschusses angeschlossen und die Höhe wie bei der Bundestagswahl festgesetzt, nachdem er zuvor die Schatzmeister der vier im Bundestag vertretenen Parteien dazu gehört hatte.

Die vorgenannten Entscheidungen führen zu einer ganzen Reihe größtenteils technischer und redaktioneller Änderungen sowie Ergänzungen des Gesetzentwurfs, auf die nicht näher eingegangen zu werden braucht. Soweit der Gesetzentwurf unverändert geblieben ist, wird auf seine Begründung in Drucksache 8/361 verwiesen.

Die Ausschußentscheidung erfolgte einstimmig bei einer Stimmenthaltung.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

§ 2

Während der Regierungsentwurf die Wahl nach Bundeslisten vorsah, soll sie nunmehr nach den Grundsätzen der Verhältniswahl mit Listenwahlvorschlägen erfolgen, die entweder für ein Land oder als gemeinsame Liste für alle Länder aufgestellt werden können. Für die Sitzverteilung werden die für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen zusammengezählt. Listen für einzelne Länder desselben Wahlvorschlagsberechtigten gelten dabei als verbunden, soweit nicht erklärt wird, daß eine oder mehrere beteiligte Listen von der Listenverteilung ausgeschlossen sein sollen. Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag. Absatz 4 läßt die Möglichkeit zu, daß Bewerber auf

zwei Listen für einzelne Länder kandidieren, um so zu ermöglichen, daß auch Bewerber einer Partei in einem Land, das nach seiner wahlberechtigten Bevölkerung die Erringung eines Sitzes für einen Kandidaten nicht sicherstellt, zum Zuge kommen können (siehe hierzu bei § 9). Gemäß Absatz 6 soll die für das Bundestagswahlrecht geltende 5-Prozent-Grenze auch für die erste Direktwahl zum Europäischen Parlament gelten.

§ 5

Auf dem Hintergrund der Zulassung von Landeslisten beschloß der Ausschuß, daß auch jedes Land einen Landeswahlausschuß haben soll. Rechtsausschuß und Innenausschuß haben sich der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen und die Einfügung eines neuen Absatzes 3 empfohlen. Der Bundesrat hatte die Bundesregierung in seiner Stellungnahme um Prüfung gebeten, ob die Verweisung des § 4 auf den Bußgeldtatbestand des § 11 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes dem Konkretisierungsgebot des Artikels 103 Abs. 2 GG genüge. Die Bundesregierung ist diesem Prüfungsbegehren durch ihren Ergänzungsvorschlag zu § 5 Abs. 3 gefolgt.

§ 6

Bei der ersten Ausschußberatung hatte die Fraktion der CDU/CSU beantragt, allen Deutschen in den europäischen Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften ohne zeitliche Begrenzung und allen übrigen Deutschen im Ausland das Wahlrecht während der ersten fünf Jahre nach dem Wegzug aus dem Bundesgebiet zuzubilligen. Dieser Antrag war von der Ausschußmehrheit abgelehnt worden. Bei der erneuten Beratung wiederholte die CDU/CSU diesen Antrag nicht mehr.

§ 9

regelt Inhalt und Form der Wahlvorschläge. Absatz 2 sieht vor, daß neben jedem Bewerber ein Ersatzbewerber aufgeführt werden kann. Diese Möglichkeit soll dazu beitragen, die regionale Ausgewogenheit der deutschen Abgeordneten im Europäischen Parlament für die Dauer seiner Wahlperiode zu gewährleisten. Absatz 3 regelt die Folgen, die sich aus der Zulassung von Mehrfachkandidaturen ergeben. Der Ausschuß war der Überzeugung, daß aus den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Chancengleichheit der Bewerber und der Unmittelbarkeit der Wahl heraus dann keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine derartige Regelung bestehen, wenn normativ ausgeschlossen wird, daß der Bewerber im Fall einer Wahl auf zwei Landeslisten ein Auswahlrecht hat. Die vom Ausschuß beschlossene Regelung führt zu weiteren Änderungen in § 19 Abs. 2 Satz 4, § 22 Abs. 3 Satz 3 und § 24 Abs. 2 Satz 2.

§ 10

Zu Absatz 3 beschloß der Ausschuß, die Wahlen für die Vertreterversammlungen nicht früher als neun Monate vor Beginn des Jahres zuzulassen, in dem die Wahl des Europäischen Parlaments ansteht. Dabei geht der Ausschuß davon aus, daß die Fristverlängerung gegenüber der Regierungsvorlage den Parteien bessere Möglichkeiten einräumt, die notwendigen Wahlvorbereitungen zu treffen.

§ 15

Der Ausschuß beschloß, daß auf Grund der Entscheidung über das Wahlverfahren die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge für jedes Land amtlich hergestellt werden sollen. Der Stimmzettel soll die Namen der ersten zehn Bewerber und Ersatzbewerber umfassen, gleichgültig, ob es sich um eine Liste für ein einzelnes Land oder eine gemeinsame Liste für alle Länder handelt. Bei Bewerbern für gemeinsame Listen für alle Länder soll zusätzlich die Abkürzung des Landes im Stimmzettel angeführt werden, in dem der Ort der Wohnung liegt, damit Mißverständnisse vermieden werden.

§ 19

Die Änderung des Absatzes 2 gegenüber dem Regierungsentwurf ist Ausfluß der Entscheidung, Ersatzbewerber zuzulassen.

§ 22

Zu Absatz 2 folgte der Ausschuß der Stellungnahme des Rechtsausschusses und beschloß, daß auch die Ernennung zum Parlamentarischen Staatssekretär zum Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament führen solle. Der Ausschuß unterstreicht, daß diese Regelung auch für Staatsminister gilt, da sie Parlamentarische Staatssekretäre sind. Der Ausschuß lehnte bei seiner ersten Beratung den Antrag der CDU/CSU-Fraktion ab, Nummer 12 zu streichen und folgte der Empfehlung des Rechtsausschusses, die Vorschrift neu zu fassen. Die CDU/CSU-Fraktion wiederholte ihren Antrag bei der erneuten Beratung nicht mehr.

§ 23

Der Ausschuß führte eine Aussprache über die Anregung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung zu prüfen, ob nicht in § 23 an Stelle des Ältestenrates ein anderes Organ gesetzt werden sollte, da es bei den in § 23 Abs. 1 genannten Fällen des § 22 Abs. 2 nur darum geht festzustellen, ob die im Gesetz genannten Voraussetzungen für den Verlust der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament vorliegen oder nicht. Bei dieser Prüfung sollte nicht unberücksichtigt bleiben, daß eine unerwünschte Verzögerung der Entscheidung vermieden werden sollte. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vertrat

die Auffassung, daß die Regelung in den §§ 22 und 23, die dem Bundeswahlgesetz entnommen worden ist, übereinstimmend in beiden Gesetzen lauten müsse. Der Innenausschuß war der Auffassung, daß hier nicht der richtige Ort sei, um das Bundeswahlgesetz zu ändern und hat vorgemerkt, bei einer künftigen Änderung des Bundeswahlgesetzes dieses Problem aufzugreifen und dann ggf. auch das Europawahlgesetz entsprechend zu ändern.

§ 28

Die Bedeutung der Direktwahl für die Europäischen Gemeinschaften und die zu erwartenden Anforderungen eines europäischen Wahlkampfes an die Wahlvorschlagsberechtigten lassen es gerechtfertigt erscheinen, eine Erstattung der notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes vorzusehen. § 28 schlägt für die Direktwahl in der Bundesrepublik Deutschland eine Wahlkampfkostenerstattung wie bei Bundestagswahlen vor, indem die Geltung der Abschnitte 4 und 5 des Parteiengesetzes vom 24. Juli 1967 (BGBl. I S. 773), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1537) auf die Direktwahl erstreckt und an deren Besonderheiten angepaßt wird.

Nach dieser Vorschrift erhalten alle an der Direktwahl im Wahlgebiet mit eigenen Wahlvorschlägen Beteiligte — und zwar in Wahrung der Wahlrechtsgleichheit sowohl politische Parteien als auch sonstige politische Vereinigungen i. S. der § 8 Abs. 1 des Entwurfs EuWG — nach dem Verhältnis ihres Wahlerfolges aus dem Bundeshaushalt einen Anteil an einem Wahlkampfkostenpauschale, sofern sie mindestens 0,5 v. H. der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen errungen haben (Nummer 2). Zur Erstattung der Wahlkampfkosten wird — wie bei Bundestagswahlen, bei denen dieses Verfahren als verfassungskonform anerkannt ist (vgl. BVerfGE Bd. 24 S. 300, 335 ff.) — eine Wahlkampfkostenpauschale unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten gebildet. Die Höhe des Pauschales ist mit 3,50 DM je Wahlberechtigten bei der Direktwahl veranschlagt (Nummer 1). Die Gesamtsumme der Erstattungen würde demnach unter Zugrundelegung der Zahl von 42 058 015 Wahlberechtigten bei der Bundestagswahl 1976 etwa 147 Millionen DM betragen. In Höhe dieses Wahlkampfkostenpauschales sind die Wahlkampfaufwendungen der Wahlvorschlagsberechtigten anläßlich der Direktwahl erstattungsfähig, da es sich insoweit um „notwendige Kosten eines angemessenen Wahlkampfes" i. S. der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts handelt.

Die Voraussetzungen für den Erhalt einer Wahlkampfkostenerstattung (Erringung von mindestens 0,5 v. H. der gültigen Stimmen) und das Verfahren zur Erstattung der Wahlkampfkosten (beim Präsidenten des Deutschen Bundestages) entsprechen den Bestimmungen für Bundestagswahlen.

Der Ausschuß hat die Möglichkeit erwogen, auch schon zur ersten Direktwahl für das Europäische Parlament Abschlagszahlungen auf die Wahlkampfkosten zuzulassen. Er hat diese Möglichkeit jedoch trotz der Darlegungen der Schatzmeister der vier im Bundestag vertretenen Parteien, wonach diese den Wahlkampf nur über die Aufnahme von Krediten finanzieren könnten, abgelehnt.

§ 29

Mit der Änderung der Überschrift dieser Bestimmung folgte der Ausschuß der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates und entsprach zugleich einer Empfehlung des Rechtsausschusses. Der Rechtsausschuß hat darüber hinaus einstimmig empfohlen, in geeigneter Form zum Ausdruck zu bringen, daß der Ausschuß davon ausgehe, daß in der nach § 28 Nr. 3 vorgesehenen Mitteilung des Wahlergebnisses die in Berlin gewählten Abgeordneten nicht gesondert aufgeführt werden. Der Innenausschuß hat sich diesem Wunsch einstimmig angeschlossen und bittet die Bundesregierung, die Auffassung der Ausschüsse des Deutschen Bundestages zu berücksichtigen.

Bonn, den 8. März 1978

Krey **Wittmann (Straubing)** **Wolfgramm (Göttingen)**

Berichterstatter

